3517/AB vom 15.04.2015 zu 3681/J (XXV.GP)



Frau

Präsidentin des Nationalrates

Doris Bures

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0206-II/2015

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER

HERRENGASSE 7 1014 WIEN POSTFACH 100

TEL +43-1 53126-2352 FAX +43-1 53126-2191 ministerbüro@bmi.gv.at

Wien, am 10. April 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 16. Februar 2015 unter der Zahl 3681/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Gegendemonstration zur PEGIDA-Demonstration am 2.2.2015" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bei den Demonstrationen waren 67 Beamte in Zivilkleidung, davon 45 Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie des Landesamtes für Verfassungsschutz im Einsatz.

Zu Frage 3:

Im Zeitraum zwischen 20:30 Uhr und 22:30 Uhr wurden an der Örtlichkeit Wien Innere Stadt, Freyung/Strauchgasse, bei insgesamt 456 Personen Identitätsfeststellungen gemäß § 118 Strafprozessordnung durchgeführt.

Zu Frage 4:

Keine.

Zu Frage 5:

Im Zeitraum zwischen 20:30 Uhr und 22:30 Uhr sind an der Örtlichkeit Wien Innere Stadt, Freyung/Strauchgasse, insgesamt 456 Anzeigen gemäß § 285 Strafgesetzbuch (Verhinderung oder Störung einer Versammlung) sowie um 20:55 Uhr bei der U2-Station

Schottentor eine Anzeige gemäß § 269 Strafgesetzbuch (Widerstand gegen die Staatsgewalt) erstattet worden.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Jene Demonstration, die unmittelbar bei der Freyung gegen PEGIDA stattgefunden hat, wurde nicht aufgelöst.

Zu den Fragen 9 bis 12:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der unangemeldeten Blockade-Demonstration waren eng umstellt, um einerseits zu verhindern, dass sie weiter gegen die PEGIDA-Demonstration vorgehen und um andererseits zu verhindern, dass weitere Personen aus dem Bereich Graben zur Verstärkung zuströmen können. Das Verlassen des Kreuzungsbereiches Freyung/Tiefer Graben/Strauchgasse war zeitweise faktisch dadurch erschwert, dass immer mehr Personen vom Bereich Graben zuströmten.

Ein ausdrücklicher Zeitpunkt für das "Schließen der Sperre" wurde nicht verlautbart, da vorerst die Untersagung der Gegendemonstration vorbereitet wurde. Vor deren Umsetzung wurde jedoch um 19:26 Uhr die PEGIDA-Versammlung durch deren Verantwortlichen für beendet erklärt, weshalb der Schutzzweck "Auflösung einer Gegendemonstration zur Gewährleistung einer ordentlich angezeigten Versammlung" ab diesem Zeitpunkt entfiel.

Nachdem die PEGIDA-Versammlung durch deren Verantwortlichen für beendet erklärt worden war, erfolgten im Zeitraum von ca. 19:30 Uhr bis ca. 20:00 Uhr durch den Behördenvertreter der Polizei mehrere Durchsagen, in denen die trotz Beendigung der PEGIDA-Versammlung noch am Versammlungsort verbliebenen Teilnehmer aufgefordert wurden, den Platz zu verlassen.

Auf Grund der örtlichen Nähe des Versammlungsortes der PEGIDA-Versammlung zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Blockadeversammlung, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Letztere die Durchsagen irrtümlich auf sich bezogen.

Von den Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten war jedoch das Delikt gemäß § 285 Strafgesetzbuch bereits verwirklicht worden, weshalb zur weiteren Strafverfolgung die Identitäten dieser Personen geklärt werden mussten, weshalb ab 20:20 Uhr die noch Versammelten einer Identitätsfeststellung unterzogen und folglich vorübergehend am Verlassen der Örtlichkeit gehindert wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt war den Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten allerdings ein Verlassen des Platzes möglich.

Zu den Fragen 13 und 14:

Ja. Pressesprecher der Polizei sind Teil des Polizeieinsatzes und unterliegen daher den Regeln für Polizeikräfte.

Zu den Fragen 15 bis 17 und 19:

Ja.

Zu Frage 18:

Gemäß § 14 Versammlungsgesetz sind alle Anwesenden verpflichtet, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden ist, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen. Diese Verpflichtung erfasst alle am Versammlungsort anwesenden Personen (vgl. auch VwSlg. 17.699A/2009). Somit gelten auch Personen, die nicht – im engeren Sinn – Versammlungsteilnehmer sind, sondern bloß den Ablauf beobachten und/oder dokumentieren oder kommentieren als "Anwesende" und zählen daher zum Adressatenkreis des § 14 Versammlungsgesetz. Daher trifft auf Journalistinnen und Journalisten die Verpflichtung, den Versammlungsort sogleich zu verlassen. Die abschließende Beurteilung der subjektiven Tatseite obliegt den Strafgerichten.

Zu Frage 20:

Die von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuwendenden Verhaltensregeln im Umgang mit Betroffenen finden sich in § 6 Abs. 1 Richtlinien-Verordnung (BGBI Nr. 266/1993 idF BGBI II Nr. 155/2012).

Zu Frage 21:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

n 4 Signaturwert	ylt8P7DID+CSWz3ry J51MADWXXVCGBcwARFagelwantw95Hs9g X9nSmq/9JrMynCypaDPGoKVVuwlalbrRPQ lMxLBfsfBvy8onfej6SbBeLAkc4SEMRNe20cYC8oSmZQqRmnfYF35n60a+IfFnVEe4yQ+VEWF42UzAYeELzK H1IE1tw6IWZuVAeFb3oB+goF59Pd76TemgtrB9eQzJrimQ1YsEMY+tjurPlSPgIU2bBlrIwoWyhG5Hv17+63 0uvxH/4m0/0cIwUiuyFTWUQyhb9ZbXIF2JTJBUHXcYsQU/IcYYsS+yfJ0BwQM8lnlhuf9gR+KGaBjbKfAt/k kFkTeA==	
RAPTSSIGNATUR	Datum/Zeit	2015-04-15T11:03:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Hinweis